Analyse

Neue Leitlinien zu „Kulturgütern und menschlichen Gebeinen aus kolonialen Kontexten“: Was bedeutet das Dokument und wie kann es umgesetzt werden?

Von Thomas Fues

Die folgende Analyse entstand im Rahmen des Werkstattgespräches "Chancen & Herausforderungen bei der Umsetzung der „Gemeinsamen Leitlinien zum Umgang mit Kulturgütern und menschlichen Überresten aus kolonialen Kontexten" des Afrika-Referates der Heinrich-Böll-Stiftung e.V.

Am 14.10.2025 haben Bund, Länder und Kommunale Spitzenverbände „Gemeinsame Leitlinien“ verabschiedet, die den Umgang mit kolonial angeeigneten Kulturgütern (*cultural belongings*) und menschlichen Gebeinen (*ancestral human remains*) in öffentlichen deutschen Einrichtungen zum Gegenstand haben. Dies ist ein wichtiger Schritt für die deutsche Restitutionspolitik. Dennoch bleiben viele Fragen zur Ausgestaltung und Umsetzung offen.

Die Leitlinien sind eine überarbeitete Fassung des „Ersten Eckpunktepapiers“ vom März 2019. Sie stellen eine Weiterentwicklung der bisher gültigen Selbstverpflichtung von Politik und Verwaltung auf allen Ebenen des föderalen Systems in Deutschland dar. Als Ausgangsposition gilt weiterhin: Bei menschlichen Gebeinen greift die *„unbedingte Bereitschaft“* zur pauschalen Repatriierung, während bei Kulturgütern die Einzelfallregelung aufrechterhalten wird. Hinsichtlich der zeitlichen und geographischen Reichweite legen die Leitlinien einen Schwerpunkt auf die formale Kolonialherrschaft Deutschlands:

„Die Aufarbeitung der deutschen Kolonialvergangenheit hat für Deutschland elementare Bedeutung und einen festen Platz in den Beziehungen zu Staaten und Gesellschaften, die ehemals unter deutscher Kolonialherrschaft litten.“

Insbesondere die folgenden Beschlüsse in den neuen Leitlinien machen Hoffnung auf Fortschritte:

- ➔ Schaffung eines zentralen Ansprechpartners für die Herkunftsregierungen;
- ➔ Aufbau eines interdisziplinären und internationalen Expert*innen-Netzwerks.

Entscheidende Faktoren für die Umsetzung der beabsichtigten Neuerungen sind jetzt der politische Wille auf allen Ebenen sowie die angemessene finanzielle Ausstattung der neuen Gremien. Fraglich bleibt, ob die entsprechenden Ansätze im Entwurf der Bundesregierung für den Haushalt 2026 den Aufgaben gerecht werden können.

Konsultationen

Im Rahmen der Weiterentwicklung des Eckpunktepapiers fanden im Jahr 2024 begleitende Konsultationsgespräche mit Museumsvertreter*innen, zivilgesellschaftlichen Organisationen und internationalen Fachleuten statt, deren Protokolle öffentlich zugänglich gemacht wurden. Die neuen Leitlinien greifen einige Anliegen der beteiligten Akteur*innen auf, beispielsweise im Hinblick auf epistemische Sensibilität und Nichtverwendung der Begrifflichkeit „heute nicht mehr vertretbar“ für rechtlich und ethisch bedenkliche Aneignungsweisen. Andere angesprochenen Themen, etwa Kritik an der getrennten Zuständigkeit für menschliche Gebeine und Kulturgüter, Bedeutung der Kulturgüter für Herkunftsgemeinschaften oder Finanzierungsangebote für sie, haben keinen Niederschlag im Dokument gefunden.

Zivilgesellschaftliche Petition

Die Leitlinien greifen einige der Forderungen auf, die eine breit getragene zivilgesellschaftliche Petition anlässlich der letzten Bundestagswahl an die bei Regierungsbildung beteiligten Parteien gerichtet hat. Neben anderen Punkten wird dort die notwendige Klärung der jeweiligen Ressortzuständigkeiten für die Aufarbeitung der deutschen Kolonialgeschichte im Rahmen eines gesamtstaatlichen Konzepts angesprochen. Außerdem setzt sich die Petition für die Einrichtung eines zivilgesellschaftlich-wissenschaftlichen Beirats mit internationaler Beteiligung ein, der die Bundesregierung berät.

Chancen

Die neuen Leitlinien können als ein Baustein der im schwarz-roten Koalitionsvertrag der Bundesregierung vereinbarten Politik verstanden werden:

„Die Aufarbeitung des Kolonialismus werden wir intensivieren. Dazu gehört eine länderübergreifende Erforschung von Objekten und die Rückgabe von Kulturgütern im Dialog mit den Herkunftsländern. Besonderes Augenmerk liegt auf einem würdigen Erinnerungsort und der Rückgabe menschlicher Überreste (Human Remains).“

Als positive Aspekte sind insbesondere hervorzuheben:

Koordinationsgremium

Ein institutioneller Fortschritt ist die Einrichtung eines *„staatlich mandatierten Gremiums aus Bund, Ländern und Kommunen, das als zentraler Ansprechpartner für die Herkunftsregierungen und ihre Organe dient“*. Wichtiger Impuls für diesen Schritt war dem Vernehmen nach der Dialog deutscher Behörden mit dem staatlichen Restitutionskomitee aus Tansania im März 2025, das sich ein

eindeutig definiertes Gegenüber in dem von außen schwer durchschaubaren föderalen deutschen System gewünscht hat. Details zur Umsetzung des Beschlusses werden allerdings nicht genannt. So bleibt offen, wer das Koordinationsgremium steuert, wo es angesiedelt ist und über welche finanzielle Ausstattung es verfügt. Die Ausrichtung des Gremiums auf Regierungen ehemaliger Kolonialgebiete ist nachvollziehbar, da sich Herkunftsgemeinschaften wie bisher an die Kontaktstelle für Kulturgüter und menschliche Überreste aus kolonialen Kontexten in Deutschland bei der Kulturstiftung der Länder wenden können. .

Expert*innen-Netzwerk

Neuland betreten die Leitlinien auch mit der angekündigten Schaffung eines interdisziplinären und internationalen Netzwerks, das Museen, Sammlungen und ihre Träger fachlich berät. Das Netzwerk ist sowohl für Kulturgüter als auch menschliche Gebeine zuständig. Bislang sieht die deutsche Restitutions-Governance keine institutionalisierte Einbeziehung nicht-staatlicher Kräfte aus Deutschland und den Herkunftsgesellschaften vor. Einzige Ausnahme ist der Förderbeirat „Koloniale Kontexte“ bei der Deutschen Stiftung Kulturgutverluste. Zu dessen Mitgliedern zählen Kokou Azamede (Universität Lomé/Togo), Albert Gouaffo (Universität Dschang/Kamerun) sowie Tahir Della (Initiative Schwarzer Menschen in Deutschland). Offen bleiben aber auch bei diesem Punkt die Details: Nämlich, wo das Netzwerk angesiedelt wird, welchen Auftrag es erhält und wer seine Arbeit finanziert. Mögliche Modelle könnten hier beispielsweise die entsprechenden Fachgremien in den Niederlanden und Österreich sein, die die Regierung beraten.

Bedingungslose Restitution

Zu den möglichen Bedingungen einer Restitution von Kulturgütern, positionieren sich die Leitlinien unmissverständlich: Rückgaben sollen ohne jede Auflage verfolgen, auch wenn die „Objekte“ im Herkunftsland *„wieder dem alltäglichen oder sakralen Gebrauch zugeführt, verändert oder sogar zerstört werden“*. Anlässlich der umfassenden deutschen Restitutionsentscheidung für die Benin-Bronzen im Jahr 2022 gab es kritische Stimmen, die die vertragliche Fixierung von Bedingungen gegenüber dem Herkunftsstaat für künftige Aktionen dieser Art einforderten. So bemängelte etwa die Unionsfraktion in einem Antrag vom Juni 2023, dass die Übertragung an Nigeria durch die damalige Bundesregierung erfolgt sei, *„ohne vorher die öffentliche Zugänglichmachung solch herausragender Stücke des Menschheitskulturerbes vertraglich abzusichern“*.

Epistemische Sensibilität

Die Leitlinien erkennen an, dass es Wissenssysteme und Weltbilder auf Seite der Herkunftsgesellschaften gibt, die sich von westlichen Konzepten grundlegend unterscheiden

(*„Divergenz der kulturellen Wahrnehmung“*). Wie Julia von Sigsfeld ausführt, bedeuten die dort abgeleiteten spirituellen und religiösen Eigenschaften der *cultural belongings* eine Ablehnung des (westlichen) Objektverständnisses durch Verleihung einer Subjekt-Identität. Damit verbunden ist die in den Leitlinien formulierte Erkenntnis, dass in den Herkunftsgemeinschaften *„Kulturgüter und menschliche Überreste teilweise als Einheit verstanden werden“*.

Die vom Haushaltsausschuss des Bundestags in der letzten Wahlperiode veranlasste Aufteilung der institutionellen Zuständigkeit (menschliche Gebeine: Kontaktstelle für Kulturgüter und menschliche Überreste aus kolonialen Kontexten in Deutschland; Kulturgüter: Agentur für Internationale Museumskooperation) widerspricht diesem Verständnis und erschwert das Vorgehen der Herkunftsgemeinschaften in Deutschland.

Positiv zu werten ist die erhöhte Sensibilität der Leitlinien bei menschlichen Gebeinen. So heben sie die Notwendigkeit der Re-Humanisierung hervor und benennen re-humanisierende Praktiken (beispielsweise „*Einrichtung von separaten, speziell der Erinnerung gewidmeten Räumen*“; „*zeremonielle Abläufe*“).

Nicht zuordenbare menschliche Gebeine

Die Leitlinien messen der Auseinandersetzung mit menschlichen Gebeinen höchste Bedeutung bei:

„Bei der Aufarbeitung der Sammlungsbestände haben menschliche Überreste weiterhin Vorrang vor Kulturgütern aus kolonialen Kontexten.“

Ein positiver Aspekt der Leitlinien ist, dass sie den Umgang mit regional nicht zuordenbaren Gebeinen aus kolonialen Kontexten als wichtige Herausforderung für deutsche Institutionen benennen. Durch eine Umfrage bei deutschen Museums- und Universitätssammlungen hat die Kontaktstelle für Kulturgüter und menschliche Überreste aus kolonialen Kontexten in Deutschland ermittelt, dass fast die Hälfte der identifizierten 17.000 Gebeine geografisch nicht zugeordnet werden können. Die Leitlinien sprechen sich deshalb aus für

eine Entscheidung über einen angemessenen Umgang mit diesen menschlichen Überresten, der auch weitere Forschung zur Herkunft zulässt.“

Details werden auch an dieser Stelle ausgespart. Die Notwendigkeit einer würdevollen Aufbewahrung in Deutschland trifft ebenfalls für solche Fälle zu, wo die Herkunftsgemeinschaften die Rückkehr der Gebeine ausdrücklich nicht wünschen.[1]

[1] Die deutsche Bereitschaft zur Rückgabe stößt aber nicht automatisch auf positive Resonanz bei der Herkunftsregierung. So hat beispielsweise die Charité Berlin im Januar 2025 zwölf menschliche Gebeine an die Repräsentant*innen der Hehe-Gemeinschaft aus Tansania übergeben. Diese konnten jedoch nicht zurückgebracht werden, da die Nationalregierung ihre Zustimmung bislang verweigert und keine Einfuhrlizenz erteilt. Als Begründung ist zu hören, dass

Konservatorische Standards

Auf eine eher unscheinbare Formulierung in den Leitlinien, die die internationale Museumszusammenarbeit, gerade mit dem Globalen Süden, wesentlich erleichtern kann, weist Larissa Förster, Direktorin des Weltkulturen Museums Frankfurt, in einem Radio-Interview hin. Die entsprechende Passage in den Leitlinien lautet:

„Bei Leihgaben muss der Leihnehmer nicht notwendigerweise dieselben konservatorischen Bedingungen gewährleisten wie deutsche Museen und Sammlungen.“

Ausbau der internationalen Zusammenarbeit

Einen interessanten Akzent setzen die Leitlinien im Hinblick auf Zusammenarbeit in Europa, um *„die bisher vor allem national geprägten Ansätze zur Aufarbeitung historischer Verantwortlichkeiten zu überwinden“*. Daraus spricht die Einsicht, dass der deutsche Kolonialismus in einem Zusammenhang mit den europäischen Expansionsbestrebungen des 19. Jahrhunderts steht. Ob sich diese Aussage ausschließlich auf die Epoche der formalen deutschen Kolonialherrschaft (1884 bis 1918) bezieht oder den gesamten Zeitraum des europäischen Kolonialprojekts und bis heute anhaltende Formen der Kolonialität einschließt, wird nicht ausgeführt.

Im Rahmen der europäischen Zusammenarbeit könnte die Bundesregierung mit anderen Ländern die Frage bearbeiten, ob beziehungsweise in welcher Form die von einigen Stimmen geforderte gesetzliche Rahmensetzung für Repatriierung und Restitution zielführend ist. Beispielsweise hat Belgien 2022 ein entsprechendes Gesetz verabschiedet. In Frankreich laufen derzeit Vorbereitungen zur Verabschiedung eines Restitutionsgesetzes für Kulturgüter.

Auch die Absicht zur verstärkten Zusammenarbeit mit Afrika ist positiv zu werten, etwa im Rahmen des EU-Projekts mit der Afrikanischen Union „Strengthening African European Museum Partnerships“ und des „Priority Africa Flagship Programme“ der UNESCO. Unklar bleibt in den Leitlinien, wie dies konkret geschehen soll. Ebenfalls vage bleiben die Aussagen zur künftigen Zusammenarbeit mit ehemals kolonisierten Länder im Süd-Pazifik und mit China.

Ein weiteres internationales Feld bietet sich der deutschen Restitutionspolitik im Rahmen der G20, der Plattform von 20 global wichtigen Staaten. Als Vorsitzland der G20 im Jahr 2025 hat Südafrika das Thema „Restitution von Kulturgütern und menschlichen Gebeinen“ ins Zentrum des Arbeitsprogramms der Kulturminister*innen gerückt. In diesem Kontext fordert die südafrikanische Regierung alle G20-Mitglieder auf, nationale Restitutionsprogramme zu entwickeln und die

---

die tansanische Regierung auf Abschluss einer umfassenden Vereinbarung zu Kulturgütern und menschlichen Gebeinen mit der Bundesregierung besteht, bevor einzelne Restitutionsmaßnahmen gestattet werden.

Schaffung eines „International Cultural Restitution Fund“ zu unterstützen, der sich mit Provenienzforschung, Aufbewahrung und Rückführungslogistik befasst.

Herausforderungen

Menschen- und völkerrechtliche Leerstelle

Ein Schwachpunkt der Leitlinien ist das Fehlen von spezifischen menschen- und völkerrechtlichen Bezügen, obwohl Deutschland hierzu einschlägige Verpflichtungen eingegangen ist. Das 1976 in Kraft getretene, 1973 von Deutschland ratifizierte, völkerrechtliche Übereinkommen für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte kodifiziert in Artikel 15 das Recht auf Kultur. Die auch von Deutschland unterstützte (rechtlich nicht bindende) Erklärung der UNO-Vollversammlung über die Rechte Indigener Völker von 2007 befasst sich in Artikel 11 Absatz 2 ausführlich mit der überragenden Bedeutung des Kulturerbes für diese Gruppen:

„Die Staaten haben durch gemeinsam mit den indigenen Völkern entwickelte wirksame Mechanismen, die gegebenenfalls die Rückerstattung einschließen, Wiedergutmachung zu leisten für das kulturelle, geistige, religiöse und spirituelle Eigentum, das diesen Völkern ohne ihre freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung oder unter Verstoß gegen ihre Gesetze, Traditionen und Bräuche entzogen wurde.“

Vor diesem Hintergrund formuliert Almaz Teffera von Human Rights Watch Deutschland scharfe Kritik an den Leitlinien:

„Wie andere europäische Regierungen betrachtet Deutschland solche Rückgaben und Rückführungen im Allgemeinen als freiwillige Gesten des guten Willens und als ‚zwischenstaatliche (politische) Angelegenheit’ und nicht als Teil einer Verpflichtung zur Wiedergutmachung historischer und anhaltender kolonialer Ungerechtigkeit mit fortbestehenden Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften.“

Eine Folge der menschen- und völkerrechtlichen Leerstellen der Leitlinien ist die fehlende Berücksichtigung der herausgehobenen historischen, kulturellen, spirituellen oder religiösen Bedeutungen von *cultural belongings* für die Herkunftsgemeinschaften. Der Deutsche Museumsbund hat diese Begründung für Rückgabe ungeachtet der Bewertung der Aneignung in seinem Leitfaden mit Verweis auf die UNO-Erklärung über die Rechte Indigener Völker explizit anerkannt:

*„Sammlungsgut wird zurückgegeben, weil es für früheren Eigentümer oder Bewahrer*innen von besonderer Bedeutung ist.“*

Auf dieser Grundlage hat beispielsweise der ehemalige Präsident der Stiftung Preußischer Kulturbesitz Hermann Parzinger die Entscheidung des Stiftungsrats im Juni 2022 zur (bislang nicht erfolgten) Rückgabe der Gründungsmutter Ngonnso' begründet:

„Der Beschluss macht deutlich, dass es bei der Frage der Rückführung von Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten nicht allein auf einen Unrechtskontext ankommt. Auch die besondere – vor allem spirituelle – Bedeutung eines Objekts für die Herkunftsgesellschaft kann eine Rückgabe begründen."

Aneignungsweise

Maßgebliches Kriterium der Leitlinien für die Restitution von Kulturgütern ist die einschränkende Feststellung, dass die *„Aneignung in rechtlich oder ethisch nicht vertretbarer Weise erfolgt ist"*. Hier stellt sich die Frage, wer in welcher Form den Nachweis dafür erbringen muss und was passiert, wenn die Rückgabeforderung von der deutschen Seite nicht geteilt wird. Eine ablehnende Position könnte etwa durch den im Eingangsbuch notierten Verweis auf Erwerb oder Tausch durch deutsche Kolonialakteur*innen untermauert werden.

Es ist zu erwarten, dass die Festlegung auf unrechtmäßige oder unethische Umstände häufig aufwendige Provenienzforschung erfordert. Dies würde einen erheblichen Ressourceneinsatz und möglicherweise langjährige Klärungsprozesse nach sich ziehen, bevor die Ansprüche der Herkunftsgemeinschaften abschließend behandelt werden können. Wie sehr dieses Herangehen angesichts der enormen Menge an „Sammlungsgut" die Kapazitäten der deutschen Institutionen an ihre Grenzen bringt, zeigt sich beispielhaft am „Atlas der Abwesenheit" einer Forschungsgruppe, die über 40.000 Kulturgüter allein aus Kamerun in zahlreichen Einrichtungen Deutschlands identifiziert hat. Die Gewaltförmigkeit der deutschen Aneignung, insbesondere durch militärische Einsätze, konnte dabei häufig nachgewiesen werden.

Die Leitlinien erkennen zwar die Schwierigkeit bei der praktischen Bewertung unrechtmäßiger und unethischer Aneignung an, bieten aber keine eindeutige Entscheidungshilfe:

„Aufgrund der seit der Aneignung verstrichenen Zeit, fehlender oder unpräziser Dokumentation oder anderer Umstände kann es zu Lücken und Unklarheiten bezüglich der Provenienz kommen. Dies darf nicht dazu führen, dass Rückgaben per se abgelehnt werden. Auch ist zu berücksichtigen, dass in vielen kolonialen Kontexten eine rechtlich und/oder ethisch nicht vertretbare Aneignung häufige Praxis war."

Falls es in Folge der Leitlinien wiederholt zu Konflikten zwischen Herkunftsgesellschaften und deutschen Institutionen kommen sollte, müssten ein formales Verfahren der Streitbeilegung entwickelt werden. Für die Bearbeitung von Konflikten bei NS-Raubgut hat die Bundesregierung

gerade eine neue Schiedsgerichtsbarkeit ins Leben gerufen, die zum 1. Dezember 2025 in Kraft treten wird.

In ihrem Gutachten für den französischen Präsidenten Emmanuel Macron aus dem Jahr 2018 schlagen Felwine Sarr und Benedicte Savoy die grundsätzliche Umkehr der Beweislast vor. Danach müssten westliche Kultureinrichtungen belegen, dass ihre aus der Kolonialzeit stammenden Bestände rechtlich und ethisch einwandfrei erworben wurden.

In eine ähnliche Richtung zielt die Fundamentalkritik von Berlin Postkolonial, Decolonize Berlin und Flinn Works am Kolonialismusverständnis der Leitlinien:

„Mit Enttäuschung nehmen wir wahr, dass die Leitlinien keine generelle Anerkennung kolonialer Kontexte als Unrechtskontexte enthalten. Dies anzuerkennen würde bedeuten, Aneignungen in kolonialen Kontexten grundsätzlich als unrechtmäßig zu verstehen.“

Regierung zu Regierung

Die Leitlinien schreiben den Primat der zwischenstaatlichen Vereinbarungen für den Umgang mit kolonial angeeigneten Kulturgütern und menschlichen Gebeinen fest. Diese Festlegung ist eine Folge der von einigen Regierungen früherer Kolonialgebiete verlangten Schlüsselrolle in diesen Prozessen. Beispielsweise können die königlichen und spirituellen Kulturgüter der Nso' in Kamerun, die sich im Ethnologischen Museum Berlin und im Linden Museum Stuttgart befinden, trotz gültiger Beschlüsse der jeweiligen Träger nicht zurückgegeben werden, weil die kamerunische Regierung die vereinbarte Restitutionsliste noch nicht vorgelegt hat.

Für die Bundesregierung stellen die teilweise massiven Konflikte zwischen Herkunfts-gemeinschaften und Nationalregierung eine außenpolitisches Herausforderung dar. Auf der einen Seite ist sie auch durch die oben erwähnten menschen- und völkerrechtlichen Verpflichtungen zur Wahrung der Anliegen von indigenen Volksgruppen gebunden. Auf der anderen Seite muss sie die Bedingungen diplomatischer Beziehungen einhalten, weil sonst anderweitige Interessen beschädigt werden könnten und der Vorwurf neo-kolonialer Einmischung nicht fern ist.

Vor diesem Hintergrund ist die entsprechende Formulierung der Leitlinien nachzuvollziehen:

„Soll ein Kulturgut zurückgegeben werden, muss vorher das Einverständnis des Herkunftsstaates beim Auswärtigen Amt vorliegen, zum Beispiel durch eine regierungsseitige Mitteilung (Verbalnote), oder im Rahmen einer gemeinsamen zwischenstaatlichen Absichtserklärung dokumentiert sein.“

Bei der Restitution von Kulturgütern etwa nach Nigeria, Namibia, Samoa und Kolumbien lag die Zustimmung der Herkunftsregierung vor.

Bei menschlichen Gebeinen verzichten die Leitlinien auf das für Kulturgüter verlangten formale Einverständnis der Herkunftsregierung (Verbalnote oder zwischenstaatliche Absichtserklärung),

betonen aber, dass eine staatliche Einfuhrgenehmigung für die Repatriierung erforderlich ist. Auf dieser Basis ist die Rückführung menschlicher Gebeine nach Namibia, Australien, Neuseeland und Hawaii erfolgreich durchgeführt worden.

Unterstützung der Herkunftsgemeinschaften

Die Handlungsmöglichkeiten von Herkunftsgemeinschaften und traditionellen Autoritäten, Opfergruppen und Nachfahr*innen sind nicht nur aus (innen)politischen, sondern auch aus finanziellen Gründen schwierig. Von deutscher Seite kommt bislang kaum finanzielle Unterstützung. Im Bundeshaushalt 2024 standen dem Kulturstaatsministerium für Kultur und Medien (BKM) zwar 600.000 Euro für die Restitution von kolonial angeeigneten Kulturgütern zur Verfügung. Der ursprünglich vom Bundestag beschlossene Mittelansatz von insgesamt 2,4 Millionen Euro für den Zeitraum 2024 bis 2027 wurde jedoch nicht umgesetzt.

Die tabellarische Aufstellung der Bundesregierung zu Fördermitteln für die Aufarbeitung der deutschen Kolonialvergangenheit in der Antwort auf eine Kleine Anfrage der Grünen-Bundestagsfraktion vom August 2025 enthält keine Projekte, die unmittelbar mit einer Restitution verknüpft sind. Es liegt somit der Schluss nahe, dass das BKM die 2024 dafür zugeteilten 400.000 Euro noch nicht in Anspruch genommen hat. Da der BKM-Haushaltstitel „Globaler Süden, Aufarbeitung des Kolonialismus“ bis zur Höhe von 80 Prozent zur sogenannten Selbstbewirtschaftung zugewiesen wurde, steht diese Summe in künftigen Jahren zur Verfügung.

Da das BKM nach den Leitlinien künftig keine Rolle bei Restitution spielen soll, bleibt ungeklärt, wo Mittel zur Unterstützung der Herkunftsgesellschaften im Bundeshaushalt zukünftig zur Verfügung gestellt werden. Es bleibt fraglich, ob die vom Auswärtigen Amt dafür vorgesehene Agentur für Internationale Museumskooperation aktuell personell und finanziell ausreichend ausgestattet ist, um diese Aufgabe zu schultern.

Die von der Kulturstiftung der Länder getragene Kontaktstelle für Kulturgüter und menschliche Überreste aus kolonialen Kontexten in Deutschland erhält eine Finanzierung des Auswärtigen Amts und des Kulturstaatsministeriums zum Aufbau einer „Anlaufstelle“ zu menschlichen Gebeinen bis Ende 2026. Ob und in welcher Höhe danach Förderinstrumente für Herkunftsgesellschaften in diesem Rahmen geschaffen werden, bleibt offen.

Digitalisierung

Die Leitlinien fordern Museen auf, Transparenz für die Herkunftsgesellschaften durch Einstellung ihrer Bestände im Portal „Sammlungsgut aus Kolonialen Kontexten“ bei der Deutschen Digitalen Bibliothek herzustellen. Dabei wird nicht thematisiert, dass die bisherige Nutzung des Portals durch

Akteur*innen im Globalen Süden äußerst dürftig ausfällt. Um diese Schwachstelle zu beheben, müssten Akteur*innen aus dem Globalen Süden bei der Weiterentwicklung einbezogen und niedrigschwellige Zugänge in den ehemaligen Kolonialgebieten geschaffen werden.

Leerstellen

Hinzu kommt, dass die (bewusst gewählte) Konzentration auf Kulturgüter und Gebeine bei weitem nicht alle Bereiche abdeckt, die für die Aufarbeitung des deutschen Kolonialismus von Bedeutung sind. Nicht thematisiert werden beispielsweise die kolonialen Verflechtungen von naturkundlichen, botanischen, archäologischen und phonographischen Sammlungen, kolonialgeschichtlichen Archiven, Bibliotheksbeständen sowie Lern- und Erinnerungsorten zu Kolonialismus. Die Fragen von Reparationen, Entschädigungen, Wiedergutmachung und Bitte um Verzeihung für koloniales Unrecht bleiben völlig ausgespart.